

Seniorenresidenz Delmenhorst

Bewohnerbesuche

ab dem 10.05.2021

Stand 10.05.2021

Stand / Hausspezifisch: **Freigabedatum, Kürzel EL**

Vorwort (Begründung der Lockerung der Besuchsregelung durch die Landesregierung)

Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen haben das Recht, auf Basis eines von der Einrichtung erstellten Hygienekonzepts Besuch zu empfangen. Außerdem soll das Hygienekonzept Regelungen zu Hygienemaßnahmen für das Verlassen der Einrichtung enthalten. Alle Einrichtungen in Niedersachsen müssen über ein Hygienekonzept verfügen, mit dem Besuche sowie Ausgänge möglich sind. Das Hygienekonzept muss beschreiben, wie die folgenden Voraussetzungen in der jeweiligen Einrichtung umgesetzt werden, um die Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu schützen.

Aus: „Muster-Hygienekonzept für Besuche in Einrichtungen und das Verlassen durch die Bewohnerinnen und Bewohner
Stand: 05.05.2021 “

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
----------------	----------

A. Besuche stationärer Pflegeeinrichtungen

1. Besuche	4
-------------------	----------

1.1 Grundlagen und Voraussetzungen	4
---	----------

1.2 Besucherraum	4
-------------------------	----------

1.3 Bewohnerzimmer	6
---------------------------	----------

1.4 Ausnahmenregelung Mindestabstand	
---	--

1.5. Anlagen	6
---------------------	----------

B. Verlassen der Einrichtung

Anlagen	7
----------------	----------

C. Aufnahmeverfahren

Anlagen	8
----------------	----------

D. Mitgeltende Hygieneregeln AHA+L

Anlagen	8
----------------	----------

E. Gruppenangebote für Bewohner

F. Palliative Bewohnerversorgung

Anlagen	9
----------------	----------

G: Inzidenzbasierte Regelungen

A. Besuche

1. Grundlagen und Voraussetzungen

- Grundsätzlich gilt, dass jede Bewohnerin und jeder an jedem Tag der Woche Besuch innerhalb der auch vor der Pandemie-Lage mit SARS-CoV-2 üblichen Tageszeiten und mit der gewünschten Besuchsdauer in ihrem/seinem Bewohnerzimmer empfangen darf. Die Vertraulichkeit des Besuchs im Bewohnerzimmer ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner-innen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes in ihrem Zimmer. Nur in begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden, wobei mindestens ein Besuch je Tag und je Bewohnerin /je Bewohner ermöglicht werden sollte
- Bei Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht zulässig. Davon kann abgewichen werden, wenn hierzu im Hygienekonzept mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbarte Regelungen unter Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes getroffen worden sind.
- Der Besuch durch Personen mit Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert KochInstituts hinweisen, insbesondere Erkältungssymptomen, COVID-19-Erkrankte oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten ist nicht zulässig
- Die Besucherin oder der Besucher trägt während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine medizinische Maske, solange keine Regelungen und Maßnahmen vorhanden sind, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas ermöglichen, Hiervon kann beim Besuch von Menschen mit Demenz oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Bewohnerin/der Bewohner nur bei Abnahme der Maske seine Besucherin/seinen Besucher erkennt.
Atemschutzmasken (z.B. Typ FFP-2) mit Ausatemventil sind nicht zulässig, da durch das Ventil Tröpfchen in die Umgebung gelangen können!
- Bei Betreten der Einrichtung führt die Besucherin oder der Besucher eine Händedesinfektion durch.
- Das Betreten und Verlassen der Einrichtung durch die Besucherin oder den Besucher ist mit ihrem oder seinem Einverständnis zu dokumentieren (Besuchsdatum und -uhrzeit, Besucher- und Bewohnername, Kontaktdaten, Telefonnummer, Symptomstatus, Kontakte), um für eine evtl. erforderliche Kontaktnachverfolgung identifiziert werden zu können (siehe RKI: Musterformblatt mit Ergänzung der Uhrzeit von Besuchsbeginn und -ende). Die Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren. Der Besuch ist nur für Besucherinnen und Besucher möglich, die ihre Kontaktdaten dokumentieren lassen.
- Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 NuWG müssen bei einer örtlichen 7-Tage-Inzidenz von > 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner Besucherinnen und Besuchern und anderen Personen, die die Einrichtung betreten wollen, einen PoC-AntigenSchnelltest anbieten, es sei denn, diese legen ein negatives Testergebnis vor, das nicht älter als 24 Stunden ist oder einen Nachweis über eine seit mindestens

15 Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen Seite 11 von 13 (Stand: 05.05.2021) Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARSCoV-2. Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte darf nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen, sonst kann der Besuch oder das Betreten durch die Einrichtung untersagt werden. Der Besuch bzw. das Betreten durch Dritte darf erst nach vorliegendem negativen Testergebnis ermöglicht werden.

- Beim Betreten der Einrichtung erhalten die Besucherinnen und Besucher eine Einweisung in die einzuhaltenden Hygieneregeln. Die Einweisung ist bei dem ersten Besuch zu dokumentieren und von der Besucherin bzw. dem Besucher zu quittieren (auf dem Musterformblatt enthalten).
- Das Abstandsgebot > 1,5 m ist grundsätzlich einzuhalten (!). Das Einhalten des Abstands soll durch organisatorische, optische oder physische Barrieremaßnahmen gefördert werden (z. B. gesonderter Besuchsraum, Tisch- und Stuhlaufstellung, Markierungen, Trennwand, Plexiglasbarriere, Beschilderungen). Empfohlen werden auch Begegnungsräume im Außengelände mit ausreichend Abstand.
- Essen und Trinken sind während des Besuchs nicht zulässig; Ausnahmen sind möglich, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner mit Demenz oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nur in Anwesenheit eines Angehörigen bzw. bei Darreichung durch einen Angehörigen Speisen und / oder Getränke in ausreichendem Maß zu sich nimmt. Nahrungsmittel oder sonstige Geschenke dürfen mitgebracht werden. Beim Überreichen sollten Situationen vermieden werden, in denen die Abstandsregel nicht mehr eingehalten oder ein Hand-Gesichts- bzw. Gesichts-Gesichtskontakt gefördert wird.
- Nach Möglichkeit trägt auch die Bewohnerin oder der Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz (MNS), wenn es für sie bzw. ihn zumutbar ist. Besucherinnen und Besucher dürfen nicht von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzte WCs benutzen.

1.2. Besondere Bedingungen bei Besuch in einem Besuchsraum

- Die Räumlichkeit, in der Besuche durchgeführt werden sollen (Besuchsraum), ist so auszuwählen, dass in diesem die Abstandsregeln eingehalten werden können. Nach jedem Besuch ist für ausreichend Luftaustausch zu sorgen (Fensterlüftung in Form von Stoßlüften; Kipplüftung ist nicht ausreichend).
- Die Räumlichkeit ist ohne unnötige Umwege und Begegnungen aufzusuchen
- Die Kontaktflächen an den Besuchsplätzen sind nach jedem Besuch zu reinigen bzw. zu desinfizieren (entsprechend einrichtungsbezogenem Reinigungs- und Desinfektionsplan).

1.3. Besonderheiten beim Besuch im Bewohnerzimmer

- Bei Besuch im Bewohnerzimmer sind die Abstandsregeln einzuhalten; dieses gilt insbesondere in Mehrbettzimmern.
- Das möglichst beidseitige Tragen einer medizinischen Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz (MNS)) wird beim Besuch im Bewohnerzimmer empfohlen! Im Mehrbettzimmer sollte möglichst jede anwesende Person eine medizinische Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz (MNS)) tragen.
- Beim Betreten und Verlassen des Bewohnerzimmers ist durch die Besucherin oder den Besucher eine Händedesinfektion durchzuführen.

- Auch in den Bewohnerzimmern ist nach jedem Besuch für ausreichend Luftaustausch zu sorgen. Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen Seite 12 von 13 (Stand: 05.05.2021)
- Die Kontaktflächen sind nach jedem Besuch zu reinigen bzw. zu desinfizieren (entsprechend einrichtungsbezogenem Reinigungs- und Desinfektionsplan).

1.4. Ausnahmeregelungen für Besuche ohne Einhaltung des Mindestabstands

- Bei Bewohnerinnen bzw. Bewohnern mit vollständigem Impfschutz können auch nähere Kontakte mit nichtgeimpften Besucherinnen bzw. Besuchern, die selbst kein Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf haben, ermöglicht werden. Dabei sollten die Bewohnerinnen bzw. Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen. Die nichtgeimpften Besucherinnen bzw. Besucher sind darüber aufzuklären, dass sie einem gewissen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Besucherinnen und Besucher haben eine medizinische Maske zu tragen; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.
- Auch bei nichtgeimpften Bewohnerinnen bzw. Bewohnern kann der Mindestabstand in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, beispielsweise weil auf anderem Wege die Kontaktaufnahme zu einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner mit Demenz, erheblicher körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder Bettlägerigkeit nicht möglich ist bzw. um eine Kontaktaufnahme durch Berührung zu ermöglichen (z.B. Umarmung). Hierzu wird empfohlen, basierend auf einer Risikobewertung des Einzelfalls durch die Einrichtungsleitung und den behandelnden Arzt besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Schutzmaßnahmen sind z.B. das gegenseitige Tragen einer medizinischen Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz (MNS)) oder das einseitige Tragen einer Atemschutzmaske ohne Ausatemventil (z.B. Typ FFP-2). Ggf. ist auch das Tragen weiterer Schutzkleidung notwendig. Eine Einweisung in die korrekte Anwendung der Schutzmasken / -kleidung und in ggf. erforderliche Händedesinfektionen ist sicherzustellen.

1.5. Anlagen:

- A_9_FO_17_Symptomkontrolle_COVID-19_mit_Temperatur
- A_9_FO_26_Hygieneunterweisung_NDS

B. Verlassen der Einrichtung:

Bewohnerinnen und Bewohner, die das Einrichtungsgelände verlassen möchten, sollten auf mögliche Infektionsrisiken und deren Auswirkungen hingewiesen und zur Einhaltung folgender Hygieneregeln angeleitet werden: Jeder Bewohner wird vor dem Verlassen der Einrichtung diesbezüglich unterwiesen. Die Einhaltung muss der Bewohner mit seiner Unterschrift bestätigen.

- Bei zu erwartendem Kontakt mit anderen Personen sollte ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) (möglichst nicht nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) / sogenannte "Community Mask", da der Mund-Nasen-Schutz (MNS) nicht nur Fremdschutz ist, sondern bei korrekter Anwendung auch einen höheren Eigenschutz als die Mund-

Nasen-Bedeckung (MNB) bietet) getragen werden, der bereits vor Kontakt aufgesetzt wird.

- Bei Kontakt zu anderen Personen außerhalb der Einrichtung ist der Mindestabstand von > 1,5 - 2 m einzuhalten.
- Beim Wiederbetreten der Einrichtung ist von der / dem in die Einrichtung zurückkehrenden Bewohnerin / Bewohner umgehend eine gründliche Händewaschung mit Wasser und Seife bzw. eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Bewohnerinnen und Bewohner, die außerhalb einer Einrichtung z. B. zu Besuch bei Angehörigen oder sonstigen Kontakten ausgesetzt waren, sollten bei Rückkehr in die Einrichtung mittels PoC-Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 getestet werden.
-
- Die Bewohnerin / der Bewohner sollte nach Rückkehr in die Einrichtung den Mindestabstand > 1,5 - 2 m zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern zu deren Schutz konsequent einhalten. Insbesondere wenn die Einhaltung des Mindestabstands nicht zu gewährleisten ist, wird empfohlen, dass die Bewohnerin / der Bewohner bei direktem Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz trägt, soweit es ihr / ihm zumutbar ist. Die Bewohnerin / der Bewohner sollte auf Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, beobachtet werden. Bei Auftreten von Symptomen ist die Bewohnerin/der Bewohner umgehend zu isolieren, eine Testung auf SARS-CoV-2 zu veranlassen und das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu informieren.
Nach Rückkehr von vollständig geimpften Bewohnerinnen bzw. Bewohnern kann erwogen werden, auf das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu verzichten, wenn in der Einrichtung ausschließlich Kontakte zu anderen Bewohnerinnen bzw. Bewohnern mit vollständigem Impfschutz untereinander (ohne Anwesenheit nichtgeimpfter Personen) stattfinden.
- Bewohnerinnen und Bewohner, die außerhalb einer Einrichtung z. B. zu Besuch bei Angehörigen oder sonstigen Risikokontakten ausgesetzt waren, sollten bei Rückkehr in die Einrichtung mittels PoC-Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 getestet werden.

In Gebieten, in denen es aktuell Häufungen von Infektionsfällen gibt, sollten Ausgänge nur erfolgen, wenn sie unbedingt erforderlich sind. Hier sollte im Zweifelsfall möglichst vorab mit der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt eine Bewertung des Infektionsrisikos vorgenommen werden.

Anlagen:

- A_9_FO_27_Verlassen_der_Einrichtung_fuer_Bewohner_NDS
- A_9_FO_28_Verlassen_der_Einrichtung_fuer_Angehoerige_NDS

C. Aufnahmeverfahren und Rückverlegung aus Krankenhaus

Kapitel	Erstell- / Änderungsdatum	Freigabedatum	HDZ	Version	Seite
A_1_1_6	05.06.2020/ 10.05.2021	10.05.2021	G.S.	5	7 von 11

1. Neuaufgenommene Personen mit vollständigem Impfschutz seit mindestens 15 Tagen ohne direkten Kontakt zu SARS-CoV-2-positiven Personen bzw. ohne COVID-19-Symptome

- Testung vor Aufnahme gemäß nationaler Teststrategie (bevorzugt PCR-Testung; wenn nicht zeitnah verfügbar, dann PoC-Antigen-Schnelltest).
- Für 14 Tage wird der Mindestabstand > 1,5 m zu nicht geimpften Bewohnerinnen bzw. Bewohnern nicht unterschritten bzw. ein Mund-Nasen-Schutz bei Kontakt zu anderen Personen getragen.
Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen Seite 5 von 13
(Stand: 05.05.2021)

2. Neuaufgenommene Personen ohne Impfschutz

- Es sollte angestrebt werden, dass diese Personen bereits vor Aufnahme in die Einrichtung geimpft werden. Die Einrichtungen sind gehalten, den neuen Bewohnerinnen und Bewohnern zügig zu einem Impfangebot zu verhelfen.
- Testung vor Aufnahme gemäß nationaler Teststrategie (bevorzugt PCR-Testung; wenn nicht zeitnah verfügbar, dann PoC-Antigen-Schnelltest)
- Der Mindestabstand von > 1,5 m zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern wird für 14 Tage nicht unterschritten.
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Kontakt zu anderen Personen, soweit zumutbar und insbesondere dann, wenn die Einhaltung des Mindestabstands nicht zu gewährleisten ist
- Es wird beobachtet, ob die neue Bewohnerin / der neue Bewohner Symptome einer COVID-19-Erkrankung entwickelt.
- Bei Auftreten von Symptomen wird die Bewohnerin / der Bewohner umgehend isoliert, eine Testung auf SARS-CoV-2 veranlasst und das örtlich zuständige Gesundheitsamt sofort informiert.
- Bei Personen, von denen aufgrund einer Demenz oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Einhaltung des Mindestabstands oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zu erwarten ist, sollten im Rahmen einer Risikobewertung einzelfallbezogene Maßnahmen zur Einschätzung bzw. Verringerung des Infektionsrisikos erwogen werden (z. B. engmaschige Testung). Die Risikobewertung sollte in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

Anlagen:

- A_9_FO_29_NDS_Hygieneunterweisung_Belehrung_Aufnahme

D. Mitgeltende Hygieneregeln AHA+L Regeln

1. Abstand

Die wichtigste Maßnahme um die Verbreitung des Virus zu begrenzen ist das Einhalten des Abstandes von 1,5 bis 2 Metern

2. Hygieneregeln

Händedesinfektion bei Betreten und Verlassen der Einrichtung

Husten und Niesen in ein Einmaltaschentuch oder die Armbeuge, Vermeiden von Begrüßungsritualen wie Händeschütteln oder Umarmungen.

Vermeiden von hohen Aerosol-Weitergaben wie Singen.

3. Alltagsmasken

Bewohner und Angehörige tragen bei Kontakt mit anderen eine MNS besonders wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

4. Lüften

Mitarbeiter, Bewohner und Angehörige achten auf eine regelmäßige Lüftung von Bewohnerzimmern und Gemeinschaftsräumen. Abhängig von der Raumgröße und der Anzahl der sich darin aufhaltenden Personen wird Stoßlüften für 3-5 Minuten durchgeführt.

E. Gruppenangebote

- Das Leben in den Einrichtungen, die der Lebensmittelpunkt der Bewohnerinnen und Bewohner sind, orientiert sich verstärkt an den Vorgaben des NuWG, insbesondere an der Zweckverfolgung dieses Gesetzes in Bezug auf Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen grundsätzlich uneingeschränkt Leistungs- und Teilhaberechte zu, die sich aus den jeweiligen Heim- oder Betreuungsverträgen, dem NuWG und dem Sozialrecht ergeben.
- Alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung gelten bei interner Betrachtung als gemeinsamer Haushalt. Sie sind daher berechtigt, an Gruppenaktivitäten teilzunehmen. Bei Teilnahme von ausschließlich geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern kann erwogen werden, auf die Einhaltung des Mindestabstandes und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu verzichten.

F. Palliative Bewohnerversorgung

Für Bewohner, die sich in der Strebphase befinden, gelten folgende Besuchsregeln:

Die Einrichtungsleitung wird bei Bewohnern in der Sterbephase, in Absprache mit dem behandelnden Arzt, individuelle Sonderregelungen ermöglichen. Einsätze von ambulanten Hospizdiensten und SAPV-Teams werden im Vorfeld abgestimmt.

Sollte der Besucher eines Bewohners, der sich in der Strebphase befindet, einen positiven Schnelltest aufweisen, so kann er als Ausnahmefall die Einrichtung trotzdem betreten.

Dafür sind folgende Maßnahmen zwingend erforderlich:

1. Der Besucher muss mit persönlicher Schutzkleidung (PSA) ausgestattet sein
 - Schutzkittel
 - FFP-2-Maske ohne Ausatemventil
 - Handschuhen
 - Schutzbrille

und sich verpflichten, die Infektions- und Hygieneschutzmaßnahmen einzuhalten.

2. Der Besucher wird von einem Mitarbeiter zu dem Sterbenden begleitet und nach dem Besuch wieder heraus begleitet.
3. Die PSA ist vorschriftsmäßig zu entsorgen.
4. Danach wird der Besucher umgehend nach Hause in die Isolation und zu einem PCR-Abstrich geschickt.
5. Der positive Schnelltest wird unverzüglich dem Gesundheitsamt gemeldet.

Anlagen:

A_9_UD_07_Meldung_Gesundheitsamt_Corona

A_9_UD_08_Meldung_Gesundheitsamt_COVID-19_h

G. Inzidenzbasierte Regelungen

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts nach Halbsatz 1. 2Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach Absatz 1 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7- Tage-Inzidenz erreicht wird.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. 2Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 b Abs. 1 Satz 3 IfSG, auch in Verbindung mit § 28 b Abs. 2 Satz 3 IfSG, sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Beträgt für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35, so darf die betreffende Kommune abweichend von Satz 1 im Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für ihr jeweiliges Gebiet auch Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen zulassen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht Zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.